## Baustofflieferung, Versendung und Gefahr.

**Von Dr. jur. Eckstein.**

Wer trägt die Gefahr hinsichtlich bestellter Baustoffe während der Versendung? Diese für Bauunternehmer wie Baustoffabrikanten und -händler wichtige Frage beantwortet sich nach § 466 des bürgerlichen Gesetzbuches. Es heißt dort: Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Hiervon läßt sich also der allgemeine Grundsatz ableiten, daß der Lieferer die Gefahr bis zur erfolgten Ablieferung der bestellten Sache zu tragen hat.

Hätte das Gesetz diesen Grundsatz zur uneingeschränkten Regel erhoben, so würde es in manchen Fällen in durchaus ungerechtfertigter Weise die Interessen der Lieferer hinter denen der Besteller zurücktreten lassen. Sämtliche Schuldverhältnisse, Kaufverträge, Werkverträge, Werklieferungsverträge usw. sind dort zu erfüllen, wo der Schuldner (Lieferer-Unternehmer) seinen Wohnsitz, das heißt in der Regel seinen gewerblichen Wohnsitz, die gewerbliche Niederlassung hat. Soll die Lieferung innerhalb dieses Ortes erfolgen, so liegt die Versendung auch dem Lieferer ob. Andernfalls ist es, wenn man ausschließlich den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes folgt, überhaupt nicht Sache des Lieferers die bestellte Ware zu versenden, sondern Sache des Bestellers, sie abzuholen. Dieser letzte Grundsatz ist nun allerdings durch den Brauch des Geschäftslebens durchbrochen worden, es wird allgemein zugestanden, daß der Besteller auch verlangen kann, daß der Lieferer die bestellten Stücke an den vom Besteller bestimmten Ort versendet.

Dadurch wird aber ein Widerspruch in das Gesetz hineingetragen. Der Lieferer braucht auf Grund des Gesetzes nicht zu versenden, braucht also auch nicht die Gefahr der Versendung auf sich nehmen. Andererseits muß er auf Grund der stillschweigenden vertraglichen Vereinbarungen die Versendung übernehmen, und es wäre nun ungerecht, sofern damit auch sein Risiko sich vergrößert, wenn er die Gefahr für die Dauer der Versendung zu tragen hätte, was notwendige Folge der gesetzlichen Bestimmungen wäre, denn die Gefahr geht ja erst mit der Ablieferung auf den Besteller über.

Hier greift die Bestimmung des § 447 BGB. ein: Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkauften Waren nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort (also dem Ort der gewerblichen Niederlassung des Lieferers), so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt (insbesondere die Eisenbahn) ausgeliefert hat.

Der maßgebende Zeitpunkt für den Gefahrübergang ist also die Auslieferung an die Versendungsperson. Für die Eisenbahnbeförderung hat die Eisenbahnverkehrsordnung im § 54 nähere Bestimmungen hierüber getroffen, wann die Auslieferung an die Eisenbahn als erfolgt anzusehen ist. Im übrigen entscheiden die besonderen Umstände des einzelnen Falles.

Aber nur dann geht die Gefahr auf den Käufer durch Übergabe an den Frachtunternehmer über, wenn die Waren diesem auch zum Zwecke des Verfrachtens, nicht nur zum Zwecke der Aufbewahrung übergeben sind. Der Lieferer soll nicht befugt sein, durch Lagerungsauftrag die Gefahr von sich auf den Käufer vorzeitig abzuwälzen. Hat er, ohne den Versendungsauftrag gegeben zu haben, die Baustoffe dem Frachtunternehmer ausgehändigt, so bedarf es erst noch des Versendungsauftrages, ehe die Gefahr auf den Käufer übergeht.

Läßt der Lieferer den Versand der Baustoffe durch seine eigenen Leute ausführen, so ist dem Buchstaben nach die Vorschrift des § 447 BGB. nicht erfüllt. Man nimmt deswegen auch zuweilen an, daß in solchen Fällen die Gefahr noch nicht mit der Übergabe an die Verfrachtungspersonen, sondern erst mit der Ablieferung bei dem Besteller übergeht. Diese Auslegung wird aber dem Geiste dieser Bestimmung nicht gerecht; wenn der Lieferer befugt ist, die Gefahr durch Übergabe an einen Spediteur usw. von sich abzuwälzen, so ist nicht einzusehen, warum er sich nicht seiner eigenen Leute zur Versendung bedienen soll, und dann muß sinngemäß die Übergabe an die Verfrachtungsleute die Übergabe an einen fremden Spediteur ersetzen. Diese Ansicht scheint sich auch in neuerer Zeit durchzusetzen.

Bisher ist nur die Rede gewesen von dem zufälligen Untergang oder der zufälligen Verschlechterung der zur Versendung gegebenen Baustoffe. Tritt der Schaden nicht infolge eines Zufalles oder nicht allein infolge eines Zufalles ein, ist er vielmehr auf unsachgemäße Vorbereitung zum Versand zurückzuführen, so hat in der Regel der Lieferer zu haften. Denn, wie schon erwähnt, muß man eine stillschweigende vertragliche Nebenverpflichtung annehmen, wonach der Lieferer die Übersendung der Baustoffe, wenngleich er gesetzlich dazu nicht verpflichtet ist, vertraglich übernimmt, er hat dann auch für die sorgfältige Ausführung der Versendung als Erfüllung der Nebenverpflichtung einzustehen, hat also auch den Schaden für unsorgfältige Versendung, soweit die Unsorgfältigkeit nicht ausschließlich dem Frachtunternehmer zur Last fällt, zu tragen.

Hat der Frachtunternehmer Schuld an dem Untergang oder der Verschlechterung der Baustoffe, so hat gegenüber dem Besteller der Lieferer den Schaden nicht zu tragen, die Ersatzansprüche richten sich dann in der Regel nach dem besonderen Rechtsverhältnis zwischen dem Verfrachter, dem Absender, dem Besteller und in vielen Fällen auch der Versicherungsgesellschaft; diese Rechtsverhältnisse können sehr verwickelter Art sein, und sollen an dieser Stelle auch nicht weiter erörtert werden.

## Zum Wiederaufbau in Ostpreußen.

Eine von der preußischen Regierung dem Abgeordnetenhause überreichte Denkschrift beschäftigt sich mit dem Wiederaufbau in Ostpreußen und berichtet über den Umfang der zerstörten Gebäude und den Fortgang der Wiederherstellungsbauten, erläutert den behördlichen Aufbau des Arbeitsplanes und gibt die Gründe an, aus denen der Wiederaufbau sich länger hinausgezogen hat, als nach der Befreiung des Landes von den Russen erwartet wurde. Die meisten dieser Gründe sind aus den derzeitigen allgemeinen Umständen und wirtschaftlichen Verhältnissen hervorgegangen und dürfen als genügend bekannt anzusehen sein. Daneben gibt es aber auch noch manche andere Gründe für die Verzögerung der Aufbauarbeiten, die in der Denkschrift nicht enthalten sind, sich aber nichtsdestoweniger dem praktisch an der

Sache Beteiligten eindringlich genug ergeben. Mit ihnen beschäftigt sich Architekt Professor Bodo Ebhardt in seinem beachtenswerten Aufsatze in der „Bauwelt" (Heft 24 vom 13. Juni 1918) „Zum Wiederaufbau in Ostpreußen". Sie sind mancherlei Art. Es ist oft notwendig, eine Umlegung der Grundstücke vorzunehmen, um unzweckmäßig aufgeteilte Grundstücke, wie die mancherorts vorhandenen von 5—6½ m Breite und 30—40 m Tiefe, zur besseren Bebauung geeignet zu machen. Dies erfordert oft recht zeitraubende Verhandlungen, die natürlich verzögernd auf die Bauausführung wirken. Sehr behinderlich ist dann weiter der Mangel an Baustoffen, den die Denkschrift auch hervorhebt. Die Anregung, die erforderlichen Baustoffe für größere oder kleinere Bezirke einheitlich zu beschaffen, wurde seinerzeit unter Hinweis auf die staatliche Baustoffgesellschaft nicht berücksichtigt, letztere hat den Bedarf aber nicht überall decken können und zurzeit sind Baustoffe, vor allem Ziegelsteine, vielfach überhaupt nicht zu bekommen, auch nicht bei Vorhandensein des von der Bautenprüfungsstelle des Kriegsamtes für die kriegsamtlich genehmigten Bauten ausgegebenen Bezugserlaubnisscheines, und eine Heranschaffung von Ziegelsteinen aus großer Entfernung erlaubt das Kriegsamt nicht.

Weitere Gründe für den langsamen Fortschritt der Wiederaufbauarbeiten sind der Mangel an Fuhrwerk und sonstigen Beförderungsmitteln, sowie der Mangel an Arbeitskräften. Man hat anfangs die Herbeiziehung größerer Unternehmerfirmen in der Öffentlichkeit stark abgelehnt, macht jedoch jetzt die Erfahrung, daß die in manchen kleineren Orten vorhandenen Unternehmer versagen, wie denn auch nicht anzunehmen ist, daß bei der starken Bevormundung, die durch die Bauberatungsämter sowohl den Privatarchitekten wie den Unternehmern zuteil wird, sich in absehbarer Zeit in den kleinen Städten Ostpreußens ein tüchtiger Unternehmerstand herausbilden oder ansiedeln wird. Auch dem vorhandenen Kleinhandwerkerstand fehlt genügende Leistungsfähigkeit. Den unsinnigen Preissteigerungen gegenüber würde nur durch Verwendung von Einheitsbestandteilen, die in Großbetrieben allein billig und gut herstellbar sind, begegnet werden können und so durch Herabsetzung der Baukosten auch eine Beschleunigung des Wiederaufbaues erreicht werden. Was mit dem Ausschluß größerer Unternehmer von der Mitbeteiligung an dem Wiederaufbau Ostpreußens angestrebt wurde, nämlich die Hebung des selbständigen kleineren Bauunternehmer- und Handwerkerstandes und seine Heranbildung zu befriedigender Leistungsfähigkeit, sowie der Schutz der Bauherren gegen ungewöhnliche Preissteigerungen, ist jedenfalls nicht erreicht worden. Weitere Erschwerungen des Fortganges der Arbeiten liegen darin, daß es die Bauherren als eine Härte empfinden, wenn sie den sogenannten Größerbau, der oft nicht in ihrer freien Entschließung liegen dürfte, sowie den Besserbau, also den Unterschied zwischen dem Wert des Neubaues und dem des zerstörten Gebäudes, aus eigenen Mitteln bezahlen, sowie noch die Mehrkosten, die aus baupolizeilichen Anforderungen entstehen, zur Hälfte tragen sollen.

Auch die Art der behördlichen Ordnung der Wiederaufbautätigkeit und des Kriegsentschädigungsverfahrens dürfte manche Hinderungen des Fortschritts der Arbeiten bedingen. Recht ersichtlich werden dieselben an dem Werdegang eines Bauvorhabens, den der Verfasser in nachstehender Weise angibt: „Will ein durch den Russeneinfall geschädigter Hausbesitzer sein Haus wieder aufbauen, so hat er einzureichen:

1. Baugenehmigungsgesuch in dreifacher Ausfertigung mit Baubeschreibung für den Wiederherstellungsbau, Beschreibung der Größe und Bauart des zerstörten Gebäudes mit Angabe der Nutzungseinheiten der bebauten Flächen, des unbebauten Raumes usw.
2. Bauzeichnung des Neubaues nebst Lageplan in sechsfacher Ausfertigung.
3. Vorentschädigungsberechnung in doppelter Ausfertigung mit zeichnerischer Darstellung und Beschreibung des alten Zustandes, Angabe der alten Nutzungseinheiten, Schätzung der Feuersozietät, Ermittlung des Wertes der Überreste, Ermittlung der Kosten für Größer- und Besserbau und der Kosten für baupolizeiliche Anforderungen und mit der Kostenverteilung.

Das Baugesuch geht an die städtische Baupolizei. Von dieser an das Bauberatungsamt. Von hier gehen die Zeichnungen an das Hauptbauberatungsamt in Königsberg und von da zurück an das Bauberatungsamt und schließlich wieder an die Baupolizei. Die Vorentschädigungsberechnung geht vom Bauberatungsamt zum Landratsamt, von da zu einer der Wiederaufbaubrechnungsstellen, von da zurück zum Landratsamt. Dorthin gibt auch die Baupolizei die Zeichnungen, und das Landratsamt erteilt dem Bauherrn die Baugenehmigung, nachdem er die von ihm zu tragenden Kosten für Größer- und Besserbau und die baupolizeilichen Anforderungen hinterlegt hat. Erhebt der Bauherr nun Widerspruch gegen die Befehle des Bauberatungsamtes, so geht der Kreislauf von neuem an.

In der Regel gehen über diese Verhandlungen etwa 3—8 Monate hin, wenn nicht aus Rücksicht auf etwa notwendige Umlegungsverfahren noch besondere Schwierigkeiten vorliegen. Daß die Prüfung auch bei Bauten, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen, manchmal noch länger dauert, zeigt ein Fall, bei dem das Gesuch Ende April 1917 eingereicht worden ist und Anfang Mai 1918 noch nicht wieder bei der Baupolizei war. Ein anderes Gesuch wurde Mitte Mai 1917 eingereicht und ist bis Anfang Mai 1918 noch nicht erledigt, nachdem es Ende März 1918 gemäß oben geschildertem Geschäftsgang zum zweitenmal bei der Baupolizei eingegangen war."

Es würde demnach nicht wundernehmen, wenn infolge solcher Schwierigkeiten schon einzelne Privatarchitekten und Unternehmer es aufgegeben haben sollten, in Ostpreußen weiterzuarbeiten. Zu diesen sachlichen Schwierigkeiten gesellen sich aber auch noch solche, die den „freien" Architekten in seiner schöpferischen Tätigkeit betreffen. In der erwähnten Denkschrift für das Abgeordnetenhaus heißt es: „Der Oberpräsident hat sich die Oberaufsicht vorbehalten und gibt nach wie vor durch das ihm beigegebene Hauptbauberatungsamt die Richtlinien für die baukünstlerische Beratung beim Wiederaufbau. Die Mitarbeit des Hauptbauberatungsamtes bei dieser Aufgabe erstreckt sich seit Herbst 1916 für städtische und größere ländliche Gebäude durch vorherige Begutachtung von Vorskizzen auf das einzelne Bauvorhaben. Für die Planung des Wiederaufbaues zusammenhängender Gebäudezerstörungen sind in mehreren Fällen von den Bezirksarchitekten und im Anschluß daran vom Hauptbauberatungsamt Ansichtsentwürfe aufgestellt und den beteiligten einzelnen Architek-

ten mitgeteilt." Zweifellos geht letzteres über eine Bauberatung weit hinaus und stellt einen Zwang dar, der der künstlerischen und sachlichen Freiheit des „freien" Architekten entgegentritt und daher oft zu längeren Verhandlungen führen muß, die dem Bauherrn eine weitere unliebsame Verzögerung seiner Bauerlaubnis verursachen. Die Bauberatungsämter streben zum Teil darnach, die alleinigen künstlerischen Verfasser und Schöpfer der ihnen lediglich nur zur „Beratung" überwiesenen Ortschaft zu sein, was weder dem Sinne ihrer Einrichtung entspricht, noch sich dem freien Architekten gegenüber rechtfertigen ließe, besonders wenn dieser über größeres künstlerisches Verständnis und mehr praktische Erfahrungen verfügt als sein beratender Bezirksarchitekt. Solches Streben schädigt das Ganze, wirkt verstimmend, verlangsamt den Fortgang des Wiederaufbaues, verursacht zwecklose Ausgaben und führt oft dazu, daß der Bauherr schließlich etwas ganz anderes erhält, als er eigentlich haben wollte. — Prof. Ebhardt bezeichnet es am Schlusse seiner Ausführungen daher als Aufgabe des Architektenstandes, „beizeiten dagegen aufzutreten, daß er nicht in eine unwürdige Abhängigkeit künstlerischer Art und in schwere wirtschaftliche Schädigung gerät, dadurch, daß die Verfügung über Bauerlaubnis, künstlerische Form, Rohstoffe und Baustoffe und Mittel aller in die Hände weniger Personen gelegt werden, die auch bei rein sachlichem Vorgehen doch bürokratisch werden. . . . . Eine Änderung der Vorschriften für Bauberatung in Ostpreußen sollte daher nicht nur von den ostpreußischen Bauanwälten, die ja schon beim Oberpräsidium vorstellig geworden sind, sondern von der ganzen deutschen Architektenschaft angestrebt werden. Es muß die Grundordnung der Dinge anders aufgebaut werden." K.

□ ═══ □

## Für die Praxis.

**Allseitig geschlossene Hohlsteine.** Der porige Hohlstein wird schon seit vielen Jahren im Wand- und Deckenbau bevorzugt, denn ohne Zweifel hat er gegenüber dem vollen gebrannten Steine manche Vorzüge, die in der Hauptsache auf baugesundheitlichem Gebiet liegen und entweder in der guten Luftdurchspülung der Bauten, die leicht durch Hohlsteinmauerwerk bewirkt werden kann, zu suchen ist, oder aber in seinem guten Schutz gegen Eindringen von Außenfeuchtigkeit, wodurch auch etwaige Schwitzwasserbildung im Innern der Gebäude vermieden wird. Vielfach wird nun aber auch angenommen, daß Mauerwerk aus gewöhnlichen Hohlsteinen gut schalldämpfend wirkt, ferner auch die Schutzfähigkeit auf sich Kälte- und Wärmeeinwirkung erstreckt. Diese Annahme ist aber falsch. Poriges Hohlsteinmauerwerk ist vielmehr stark schalleitend, wie sich aus vielen theoretischen, aber auch praktischen Versuchen ergeben hat. Die Luft ist bekanntlich einer unserer besten Schalleiter, und vor allem gilt dies von strömender Luft, wie sie im gewöhnlichen Hohlsteinmauerwerk vorhanden ist. Dadurch, daß im Hohlsteinmauerwerk eine gewisse Luftspülung erzeugt, die alte verbrauchte Luft abgeführt und immer wieder selbsttätig durch frische Luft ersetzt wird, hat der Schall die beste Gelegenheit, sich fortzupflanzen, sich dem anschließenden Mauerwerk und dadurch etwa benachbarten Räumen mitzuteilen. Decken und Wände aus solchem Mauerwerk sind unbedingt hellhörig, die Annahme ihrer Schalldämpfung ist irrig und wohl nur darauf zurückzuführen, daß poriges Vollsteinmauerwerk gewisse schalldämpfende Eigenschaften besitzt, die aber durch die durchgehenden Lochungen völlig aufgehoben werden.

Anders verhält es sich nun, wenn man im Mauerwerk viele kleine, in sich abgeschlossene Luträume schafft, die nicht einen Luftstrom erzeugen, sondern ruhende Luftschichten bilden. Solche ruhende Luftschichten sind sehr schlechte Schalleiter, sie wirken also im Mauerwerk auch schalldämpfend. Da ruhende Luft auch als schlechter Wärmeleiter in Betracht kommt, so wird durch den Einbau solcher ruhender Luftschichten auch eine gute Sicherung gegen Kälte und Wärme erzielt.

Im allseitig geschlossenen Hohlstein, wie er nach den Verfahren „Balg", Dr. Schlennig u. a. heute hergestellt, aber bis jetzt nur vereinzelt zur Anwendung kommt, ist für sog. Isolierdecken und -wände der geeignetste Baustoff gegeben. Der geschlossene Hohlstein ist sehr dicht, so daß die in ihm eingeschlossene Luft nicht durch die Steinwandungen hindurchdringen und entweichen kann. Das muß aber auch der Hauptgrundsatz für den allseitig geschlossenen Hohlstein sein. Es wäre verkehrt, porige Steingebilde zur Herstellung solcher Hohlsteine zu verwenden, wie es vielfach vorgeschlagen worden ist, denn die Porigkeit des Steines würde die guten Eigenschaften aufheben und die notwendig ruhende Luftschicht wieder in eine strömende verwandeln. So ist z. B. von selbst ernst zu nehmenden Fachleuten vorgeschlagen worden, porige Lochsteine dadurch in allseitig geschlossene Hohlsteine zu verwandeln, daß man sie derart beim Vermauern an ihren Lochenden mit Zementmörtel verschließt, daß sich in ihnen ein geschlossener Raum ergibt. Dieses Verfahren wird hauptsächlich aus Sparsamkeitsrücksichten vorgeschlagen, denn der allseitig geschlossene Hohlstein steht verhältnismäßig hoch im Preise. Das Verfahren ist aber völlig wertlos, denn der porige geschlossene Hohlstein wird niemals eine ruhende Luftschicht in sich einschließen können, sondern stets durch die Poren des Gesteins hindurch eine sehr erhebliche Luftströmung herbeiführen. Will man an Kosten sparen, so sind hartgebrannte, nicht porige Hohlziegel zu verwenden und dann in der beschriebenen Weise bei der Vermauerung die Enden der Lochungen zu vermörteln. Solches geschlossene Hohlsteinmauerwerk ist teilweise imstande, Mauerwerk aus allseitig geschlossenen Hohlsteinen zu ersetzen, aber nur teilweise, denn durch eine derartige Herstellung des Mauerwerks geht eine andere gute Eigenschaft des allseitig geschlossenen Hohlmauerwerks verloren, die des sehr geringen Eigengewichts. Die nach den verschiedenen Verfahren hergestellten allseitig geschlossenen Hohlsteine werden sehr dünnwandig gefertigt, sie haben demnach trotz ihres dichten Scherbens kein größeres Eigengewicht als die porigen Hohlsteine, was besonders beim Bau von Decken und Zwischenwänden sehr in Betracht zu ziehen ist. Hartgebrannte Hohlziegel können nicht so dünnwandig hergestellt werden, haben demnach ein größeres Eigengewicht, und das spricht bei der Herstellung von Decken und Zwischenwänden wesentlich mit. W. Ritter.

## Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

**Deutscher Industrieschutzverband, Sitz Dresden.** Die diesjährige Generalversammlung, die in Dresden unter dem Vorsitz des Landtagsabgeordneten Dr. Zöphel-Leipzig, tagte, war von Industriellen aus

allen Teilen des Reiches sowie Vertretern angeschlossener und befreundeter Verbände gut besucht.

Der vom Verbandsdirektor Grützner erstattete Jahresbericht ließ unter anderem die besonders günstige Entwicklung des Verbandes im letzten Jahre erkennen. Die Zahl der Einzelmitglieder stieg durch Neuaufnahme von 663 Firmen bis Ende 1917 auf 6800 und hat sich inzwischen weiter auf 7130 Betriebe erhöht. Durch Hinzutritt von 12 Verbänden hob sich im Berichtsjahre die Zahl der dem Industrieschutzverbande angeschlossenen selbständigen industriellen Verbände auf 262, deren Mitgliederkreis weit über 40 000 Betriebe umfaßt. Aus Anlaß von Arbeiterbewegungen war die Mitwirkung des Verbandes während des Berichtsjahres in 495 Fällen erforderlich. Seine beratende und unterstützende Tätigkeit erstreckte der Verband auch im vergangenen Jahre wieder über seine engeren Aufgaben hinaus auf die verschiedensten Gebiete der Kriegswirtschaft und Fürsorge, u. a. Nahrungsmittelversorgung für die Arbeiterschaft, Zuweisung von Rohstoffen, Erwirkung von Heeresaufträgen, Vermittlung von Soldaten als Arbeiter, Ausfuhrbewilligungen, Unterstützung begründeter Reklamationsgesuche an Militärbehörden, Beurlaubung von Kriegsdienstpflichtigen usw.

Nach Erstattung des Kassenberichtes durch den Schatzmeister und Genehmigung der Jahresrechnung, sprach Direktorjahnitglied Bürger über „Das Arbeitskammergesetz". Einstimmige Annahme fanden Satzungsänderungen, die die Erweiterung des Ausschusses durch Zuwahl von Vertretern neuangeschlossener Arbeitgeberverbände, Bestimmungen über den Reservefonds und die Ausdehnung des Verbandszwecks betrafen.

## Ausstellungswesen.

**Sparsames Bauen.** Nach Mitteilung in den Tageszeitungen soll eine Ausstellung für das Bauen in der Übergangszeit unter Förderung des Reichswirtschaftsamtes und des Kriegsamtes vom „Reichsverbande zur Förderung sparsamer Bauweise" unter der Bezeichnung „Sparsame Baustoffe" (!) vom 2. November bis 8. Dezember d. J. in den Ausstellungshallen des Zoologischen Gartens in Berlin und auf angrenzendem Freigelände veranstaltet werden, an der auch der Normenausschuß, führende Siedlungs- und Kleinwohnungsgesellschaften, sowie großindustrielle Verbände beteiligt sind.

Sehr zutreffend bemerkt dazu das „Zentralblatt f. d. Deutsche Baugewerbe": Klingt schon die Bezeichnung der Ausstellnug „Sparsame Baustoffe" in ihrem fehlerhaften Deutsch recht seltsam für eine von deutschen Reichsämtern geförderte und von einem „Reichsverbande" veranstaltete Ausstellung, so muß der Schlußsatz der durch die Tageszeitungen verbreiteten Mitteilung erst recht befremden. „Die öffentliche Aufforderung zur Beschickung soll erst jetzt geschehen, womit die Absicht verbunden ist, dem „Schnellbau" und „Sparbau" keinen allzu großen zeitlichen Spielraum für die Vorbereitung zu lassen."

Bei einer Frage von so weittragender allgemeiner Bedeutung, wie diese, kann es doch nur darauf ankommen, die tatsächlich besten, in jeder Hinsicht sich bewährenden Lösungen ausfindig zu machen und durch ihre Vorführung auf der Ausstellung in ihrer Entwicklung und allgemeinen Anwendung zu fördern. Warum will man da den Zeitraum für die notwendigen Vorbereitungen möglichst beschränken? Jeder praktisch erfahrene Baufachmann weiß, daß eine wirklich nutzbare Verbesserung unserer „sparsamen" Bauweisen nicht nur kurzerhand am grünen Tische zu erfinden ist, sondern eingehender Proben und sorgsamster Durchbildung nach allen Richtungen bedarf, und daß gerade da am wenigsten durch bloße „Fixigkeitsproben" oder hübsch vorgetragene und gehörig angepriesene „Blender" erreicht werden kann, die sich dann doch praktisch als mangelhaft erweisen. Daß etwa nur die öffentliche Aufforderung zur Beschickung der Ausstellung später erfolge, um anderen, bereits von dem Vorhaben unterrichteten und in irgendeiner Weise daran beteiligten Unternehmern oder Unternehmergruppen Vorsprung und Vorteile zu sichern, wird man bei der Beteiligung der genannten Reichsämter und des hochangesehenen Normenausschusses hoffentlich nicht annehmen dürfen.

Eine Klarstellung durch die berufenen Vertreter des gesamten Baugewerbes würde in dessen eigenem Interesse, wie auch zum Nutzen der Allgemeinheit sehr zu wünschen sein, der ja an einer möglichst vollgültigen Lösung dieser Aufgabe gelegen sein muß.

## Bücherschau.

**Bebauungsplan und Bauordnung.** Von Geh. Hofrat Professor Ewald Genzmer in Dresden und Stadtbaurat Dr.-Ing. Heinrich Küster in Görlitz. Dresden 1917. Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt. Preis 9 *M.*

Die beiden in diesem Werke vereinigten Schriften entstanden nach dem durch die Zeitverhältnisse leider nicht durchführbar gewordenen Plane, die vorbildlichen Vorführungen und wertvollen Ergebnisse der internationalen Hygiene-Ausstellung, Dresden 1911, in einem großen Sammelwerke festzuhalten und für spätere Zeiten nutzbar zu machen. Beide Abhandlungen gehören eng zusammen und behandeln auch gerade für die Gegenwart ganz besonders wichtige Fragen des Städtebaues. Der ersteren Abhandlung ist ein Anhang über Bebauungspläne für Kriegersiedlungen (Gartenstädte und Gartendörfer) beigefügt. — Das Werk umfaßt 91 Seiten und ist reich mit Abbildungen und Plänen, teils auch farbigen, ausgestattet. Es wird allen denjenigen ein willkommener Ratgeber sein, die sich mit der nach dem Kriege ganz besonders bedeutsamen Wohnungsfrage beschäftigen und Klarheit gewinnen wollen, welchen Einfluß die Bauordnungen auf die Form unserer Wohnungen haben, und welche Verbesserungsmöglichkeiten hier noch vorhanden sind.

## Verschiedenes.

**Persönliches.** Das Eiserne Kreuz I. Klasse haben erhalten: Gustav Jacoby, Regierungsbaumeister, Kosel O.-S; Regierungsbaumeister Kurt Plarre-Steinau.

## Inhalt.

Baustofflieferung, Versendung und Gefahr. — Zum Wiederaufbau in Ostpreußen. — Verschiedenes.

## Abbildungen*.

Blatt 111—112. Architekten Beutinger u. Steiner in Heilbronn. Haus Lachenmaier in Kornthal.

* Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauwerken und wiedergegebenen Plänen unzulässig.

Schriftleiter: Arch. Prof A. Just, Breslau, und Baurat. Prof. M. Preuß (z. Zt. im Felde). — Verlag Paul Steinke, Breslau Sandstr. 10.